

Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Ochtumniederung“, Ortsteil Hasbergen, in der Stadt Delmenhorst - DEL 8 vom 21.11.2018

Aufgrund der §§ 22, 26 und 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193) in Verbindung mit den §§ 14, 15 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 20.11.2018 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Unterschutzstellung

Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete Gebiet einschl. des bestehenden Landschaftsschutzgebietes „Ochtumniederung“ (LSG) DEL 8 wird neu festgelegt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 298,33 ha und befindet sich im Norden der Stadt Delmenhorst, Ortsteil Hasbergen.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Verordnung ergibt sich aus einer Detailkarte im Maßstab 1:5.000 und aus einer mit dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000.
Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft auf der dem Schutzgebiet zugewandten Seite der grauen Grenzlinie.
Die Ausfertigung der Detailkarte wird bei der Stadt Delmenhorst aufbewahrt und kann in den Diensträumen der Unteren Naturschutzbehörde während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden.
- (3) Teile des LSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes (FFH-Gebiet) „Untere Delme, Hache, Ochtum und Varreler Bäke“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206

S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte sind die Teilflächen des FFH-Gebietes besonders gekennzeichnet (blaue Farbgebung). Die Grenze des FFH-Gebietes wird durch die jeweilige Böschungsoberkante des Gewässerlaufes markiert.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Die Ochtumniederung bildet zusammen mit den angrenzenden, auf Bremer Gebiet befindlichen Landschaftsräumen einen großen zusammenhängenden, in überwiegenden Teilbereichen unzerschnittenen Feuchtgrünlandkomplex. Der Bereich dient der stadtübergreifenden Vernetzung von Lebensräumen und ist bedeutend für den Biotopverbund.

Von besonderer Bedeutung ist, neben der Ochtum und Delme als Hauptgewässern des Niedersächsischen Fließgewässerschutzsystems, das Vorkommen zahlreicher geschützter Feuchtlebensräume sowie gefährdeter Arten und Lebensgemeinschaften.

Die weitläufigen Grünlandareale mit einem dichten Netz geschützter Feuchtbiotope bieten vor allem vielen Vogelarten ideale Lebensraumbedingungen. Neben gefährdeten Wiesenbrütern wie Kiebitz, Feldlerche oder Wiesenpieper sind hier auch Weißstorch und Graureiher auf Nahrungssuche zu finden.

Das Schutzgebiet erreicht für Brut- und Rastvögel regionale und bezogen auf den Weißstorch, landesweite Bedeutung. Wesentliches Merkmal des Schutzgebietes ist auch das dichte Grabennetz, das die Wiesen und Weiden mitunter sehr kleinräumig parzelliert. In Abhängigkeit von der jeweiligen Unterhaltungsintensität stellen die Gräben einen wertvollen Lebensraum für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten dar.

So wurden bspw. im Bereich Sandkampsdeich Vorkommen gefährdeter Arten wie Schwanenblume, Zungenhahnenfuß, Fieberklee und Krebschere nachgewiesen.

Ebenso ist der aquatische Lebensraum für gefährdete Fischarten wie die besonders geschützte FFH-Art Schlammpeitzger von Bedeutung.

- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt nach Maßgabe dieser Verordnung insbesondere zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Erhaltung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und zur Erhaltung der Eignung des Gebietes für eine naturnahe Erholung.

Der Schutzzweck umfasst insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung von offenen, vielgestaltigen Grünlandbereichen als Lebensraum, besonders für Wiesenvögel,
2. den Erhalt und die Entwicklung von Feuchtlebensräumen (z. B. Tümpel, Blänken und Gruppen) unter besonderer Berücksichtigung auch kleinräumiger Ausprägungen,
3. den Erhalt bzw. die Wiederherstellung eines zusammenhängenden Grünlandbereiches unter besonderer Berücksichtigung feuchter Varianten (z. B. Feuchtwiesen),
4. den Erhalt und die ökologische Optimierung der Fließ- und Stillgewässer als übergeordnete Vernetzungselemente für aquatisch gebundene Tier- und Pflanzenarten,
5. die Erhaltung und Entwicklung von

Grabenzügen mit artenreicher Vegetation und Fauna über ein Grabenunterhaltungssystem (Management)

6. die Erhaltung der natürlichen Voraussetzungen für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung, deren Grundlage u. a. die Weiträumigkeit und weitgehende Unzerschnittenheit (Naturbelassenheit) des Landschaftsraumes ist,
 7. den Erhalt der kleinparzellierten bäuerlichen Kulturlandschaft.
- (3) Die Fläche des LSG gemäß § 2 (3) Satz 2 und 3 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.
- (4) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) des LSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
1. Allgemeines Erhaltungsziel ist vorrangig im Gewässersystem von Unterer Delme und Ochtum die Verbesserung der Repräsentanz von Lebensräumen (Wander-, Aufenthalts- und Laichgewässer) gefährdeter Fischarten (Meerneunauge, Flussneunauge, Bachneunauge, Steinbeißer, Lachs) unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen und dem Hochwasserschutz dienenden Einrichtungen. Ferner sind die Weiteren wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen (z.B. Tideabhängigkeit) zu beachten.
 2. Besonderes Erhaltungsziel ist der Schutz und die Entwicklung
 - a) insbesondere des Lebensraumtyps 3150 „Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- und Froschbiss-Gesellschaften“ im Bereich der Stillgewässer des Landwehrgraben,
 - b) insbesondere der folgenden Tierarten
 - Meerneunauge,
 - Flussneunauge,
 - Steinbeißer,
 - Lachs.

Im Zuge der Entwicklung sind die wasserwirtschaftlichen und dem Hochwasserschutz dienenden Einrichtungen zu berücksichtigen. Ferner sind die weiteren wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen (z.B. Tideabhängigkeit) im Zuge der limnologischen Zielsetzung zu beachten.

§ 4 Schutzbestimmungen

- (1) Grundsätzlich sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen oder das Landschaftsbild beeinträchtigen. Darüber hinaus sind gemäß § 33 (1) BNatSchG alle Veränderungen oder Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Es werden insbesondere folgende Handlungen, die das LSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
 1. bauliche Anlagen, ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, außer Anlagen, die der Ver- und Entsorgung dienen und das Schutzgebiet nicht beeinträchtigen, zu errichten oder zu verändern, Lagerplätze oder Fischteiche anzulegen, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeigepflicht bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
 2. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen aufzustellen bzw. in Fahrzeugen o. ä. zu übernachten oder Feuer jeglicher Art zu machen,
 3. außerhalb der für Kraftfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wege zu fahren oder diese dort abzustellen, soweit dies nicht zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung der Flächen, für den Anliegerverkehr oder zur Gefahrenabwehr notwendig ist,
 4. die Oberflächengestalt zu verändern insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Einbringen und Lagern von Gegenständen und Materialien aller Art, die das Schutzgebiet beeinträchtigen und nicht dem Hochwasserschutz dienen; das Abfallrecht und das Bodenrecht bleiben unberührt,
 5. Gebüsch, Gehölze und wildlebende Pflanzen aller Art zu beseitigen, zu beschädigen oder anderweitig erheblich zu beeinträchtigen, soweit diese Maßnahmen nicht zur Schadensabwehr (dazu zählt auch der vorbeugende Hochwasserschutz) bzw. Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht notwendig sind,
 6. Pflanzen und Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, einzubringen sowie bisher nicht als Wald genutzte Flächen aufzuforsten (einschließlich Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen),
 7. Entwässerungsmaßnahmen, die über das bisherige Ausmaß hinausgehen, durchzuführen,
 8. Dauergrünland in Acker umzuwandeln sowie Dauergrünland zur Vorbereitung der Neueinsaat umzubrechen,
 9. Hunde freilaufen und in den Gewässern schwimmen zu lassen,
 10. gärtnerische Flächen (einschließlich Scherrasen und Grabeland), die nicht der ordnungsgemäßen Landwirtschaft dienen, anzulegen und
 11. Wasserfahrzeuge außerhalb von dafür baulich vorgesehenen und dadurch geeigneten Stellen (z. B. Treppen, Leitern und Stege) anzulegen und festzumachen (auch ankern), sowie außerhalb von dafür vorgesehenen Stellen ins Wasser einzusetzen oder aus dem Wasser auszusetzen.
- (2) Die Vorschriften des § 30 des BNatSchG und §§ 22 und 24 NAGBNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope) bleiben unberührt.
 - (3) Grundstückseigentümer/innen und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes sowie sonstige Anordnungen

gen zu dulden.

Um die Gewässer- und Deichunterhaltung nicht zu behindern, werden die Beschilderungsstandorte zuvor mit dem zuständigen Deich- und Unterhaltungsverband einvernehmlich abgestimmt.

§ 5 Freistellungen

- (1) Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Flächen nach Maßgabe der guten fachlichen Praxis ist
 1. von dem Verbot des § 4 (1) Nr. 1 soweit es sich um bauliche Anlagen zur betriebsbedingten Nutzung der Flächen handelt, insbesondere die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Weidezäunen und offenen Viehunterständen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen,
 2. von dem Verbot des § 4 (1) Nr. 4 soweit es sich um betriebs- bzw. nutzungsbedingte Wiederherstellung des ursprünglichen Bodenniveaus bei Zu- und Überfahrten mit Sand oder Mutterboden sowie um vorübergehend auf Ackerflächen zur Bodenverbesserung lagerndes Wirtschaftsgut handelt,freigestellt.
- (2) Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gemäß § 3 (4) freigestellt. Zum Schutz der wertgebenden Rundmaul- und Fischarten und des wertgebenden Lebensraumtyps dürfen die betroffenen FFH-Gewässer (Delme, Ochtum und Landwehrgraben (Alte Ochtum)) nur abschnittsweise oder einseitig und ohne den Einsatz einer Grabenfräse geräumt werden. Eine Räumung der Sohle ist untersagt. Erforderliche Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung sowie der Unterhaltung und Instandsetzung an den dem Hochwasserschutz dienenden Anlagen (z. B. Deiche mit Nebenanlagen, Siele) gelten entgegen Satz 2 und 3 als freigestellt, wenn diese im Einvernehmen zwischen zuständigem Gewässerverband und der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn abgestimmt worden sind. Freigestellt sind ferner Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an den dem Hochwasserschutz dienenden Anlagen (z.B. Deiche mit Nebenanlagen, Siele).
- (3) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist freigestellt. Bezüglich jagdlicher Einrichtungen sind die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Jagdhütten, Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen ebenfalls freigestellt.
- (4) Die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung von zum Zeitpunkt der Ausweisung fischereilich genutzten Gewässern ist unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation, des natürlichen Uferbewuchses sowie unter besonderer Schonung der unter § 3 (4) genannten Fischarten nach Maßgabe der für die jeweiligen Gewässerstrecken geltenden Bestimmungen der gültigen Gewässerordnung zur Ausübung der fischereilichen Nutzung freigestellt, jedoch ohne Einrichtung befestigter Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade.
- (5) Von dem Verbot des § 4 (1) Nr. 5 sind in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. bzw. 29. Februar Schnittmaßnahmen im angemessenen Umfang freigestellt, welche für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Flächen notwendig sind.
 1. Bäume dürfen aufgeastet werden, bis zu einem Lichtraumprofil von 4,00 m Höhe,
 2. Kopfweiden dürfen beschnitten werden,
 3. Nadelgehölze, Dornengewächse und nicht heimische Pflanzen dürfen beseitigt werden.

4. Das Entfernen von Gebüsch, das die Entwässerungsfunktion der Gräben und die Zaununterhaltung behindert, ist erlaubt.

- (6) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Verwaltungsakte bleiben soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung ebenfalls unberührt. Zeitpunkt und Ausführungsweise von Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- (7) Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes dienen, können im Einzelfall nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden.
- (8) Von der Verpflichtung gemäß § 8 (Ersatzpflanzungen) sind Gehölzpflege- und Baumfällarbeiten, die zur Sicherung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses, des Hochwasserschutzes und des vorbeugenden Hochwasserschutzes an wasserbaulichen Anlagen (z.B. Deiche) und Gewässern notwendig sind, befreit.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung erteilen.

§ 7 Zu widerhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 (3) Nr. 4 des NAGBNatSchG handelt, wer ohne Freistellung (§ 5) oder erteilte Befreiung (§ 6) vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 (1) dieser Verordnung zu widerhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 (4) NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

§ 8 Ersatzpflanzungen

- (1) Für entfernte und abgängige Bäume ist, nach näherer Bestimmung der Unteren Naturschutzbehörde, zum Erhalt vorhandener Landschaftsstrukturen Ersatzpflanzung erforderlich. Die Untere Naturschutzbehörde entscheidet dazu im Einzelfall über Art und Größe der Ersatzpflanzung.
- (2) Ersatzpflanzungen sind innerhalb des Landschaftsschutzgebietes vorzunehmen. Stellt die Untere Naturschutzbehörde fest, dass dies nicht möglich oder unzumutbar ist, kann sie Ersatzpflanzungen auch auf anderen Grundstücken verlangen. Im Bereich des Überschwemmungsgebietes der Ochtum sind Ersatzpflanzungen mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Die Verpflichtung zur Sicherung des Aufwuchses inklusive Pflege und Erhaltung ist Bestandteil der Ersatzpflanzung.
- (3) Die Ersatzpflanzung ist wie folgt zu bestimmen:
1. Der Verlust von Einzelbäumen bemisst sich grundsätzlich nach dem Stammumfang des betreffenden Baumes. Beträgt dessen Stammumfang in 1,00 m Höhe über dem Wurzelhals bis zu 1,80 m, so ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest der gleichwertigen Art mit einem Stammumfang in 1,00 m Höhe über dem Wurzelhals von mindestens 16-18 cm, Hochstamm, standsicher verankert zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang des betroffenen Baumes mehr als 1,80 m, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum zu pflanzen. Die Ersatzpflanzung ist unter Berücksichtigung der jährlichen Pflanzperiode unverzüglich vorzunehmen.
 2. Der Verlust von wenigstens 5 Bäumen als Bestandteil von Linien- und Reihenelementen (Baum- und Baum- / Strauchreihen) ist durch die identische Anzahl

Bäume derselben oder zumindest der gleichwertigen Art zu ersetzen. Je nach Prägung für das Landschaftselement ist die Pflanzgröße bzw. Pflanzqualität zu bestimmen. Bei unauffälligen Verlusten soll der Ersatz durch Naturaufwuchs erfolgen. Bei prägenden Verlusten, durch die deutlich erkennbare Lücken und Unterbrechungen entstehen, sollen Nachpflanzungen durch Hochstamm erfolgen. Ansonsten soll Ersatz durch Einzelpflanzen mit einer Wuchshöhe von wenigstens 1 m bei Anpflanzung erfolgen.

3. Der Verlust von Baumgruppen auf einer Fläche bis zu 50 m² bemisst sich grundsätzlich je Baum wie unter Nr. 1. Die Ersatzpflanzung ist jedoch so zu bestimmen, dass die Fläche der Baumgruppe keine wesentliche Größenveränderung erzeugt. Dazu kann die Anzahl Ersatzbäume oder die Größe bzw. Pflanzqualität abweichend bestimmt werden, wobei die entsprechenden Einzelpflanzen eine Wuchshöhe von wenigstens 1 m bei Anpflanzung haben müssen. Baumgruppen, die Gehölzinseln in der offenen Landschaft darstellen und nicht an Wald angrenzen, sollen der eigendynamischen Entwicklung (Naturaufwuchs) überlassen werden soweit die Baumgruppe aus wenigstens 3 verbleibenden Bestandsbäumen besteht.

4. Der Verlust von flächenhaftem Baumbestand über 50 m², der keiner forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegt, soll durch Naturaufwuchs ersetzt werden. Nachpflanzungen durch Einzelpflanzen derselben Art mit einer Pflanzgröße von wenigstens 1 m Wuchshöhe bei Anpflanzung sollen jedoch dort erfolgen, wo es die örtliche Situation erfordert, um die Flächenverkleinerung des Landschaftselementes zu verhindern (z. B. zur Vermeidung von Trampelpfaden).

Der Ersatz nach Nr. 1 bis 4 entfällt, wenn Verluste durch nicht verhinderbare Einwir-

kungen (z. B. Blitzschlag, altersbedingtem Absterben, Krankheit, Verkehrssicherungspflicht oder Sturm) entstehen. Der Wiederaufwuchs durch eigendynamische Entwicklung ist bei vollständigen oder überwiegenden Verlusten von Landschaftselementen aus diesen Gründen jedoch sicherzustellen.

§ 9 Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Delmenhorst vom 16. März 1983, Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems 1984, S. 324, wird wie folgt geändert:

1. in § 2 unter Abschnitt 2.1 wird die Angabe "Ochtumniederung - DEL 8 - Größe ca. 375,75 ha" gestrichen;
2. in § 2 unter Abschnitt 2.2 wird (1) lit. h) gestrichen;

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. Ministerialblatt in Kraft.

Delmenhorst, den 21.11.2018
STADT DELMENHORST

Axel Jahnz
Oberbürgermeister